

# Handlungsempfehlungen für die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für Schleswig-Holstein

(aktualisiert am 31. März 2022)

## Vorwort

Für alle, die im Bereich Kinder, Jugendliche (inkl. Konfirmand\*innen) und junge Erwachsene arbeiten, bedeuten die hohen Inzidenzzahlen eine hohe Herausforderung im Arbeitsalltag. Vor Ort in den Gemeinden und Kirchenkreisen geschieht die konkrete Arbeit und wird dort auch verantwortet. Um sie zu stärken und in diesen besonderen Zeiten zu stützen, veröffentlicht die Landeskirche die folgenden Handlungsempfehlungen. Sie werden vom Landeskirchenamt, der Jungen Nordkirche, Zentrum für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland und der Beauftragten für die Konfirmand\*innenarbeit verantwortet.

Diese Handlungsempfehlungen enthalten

- I. Allgemeine Hinweise zu Schnelltests
- II. Aktuelle staatliche Regelungen sowie Empfehlungen für die einzelnen Bundesländer
  - a) Gruppenfahrten für junge Menschen
  - b) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen unter 27 Jahren
  - c) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen über 27 Jahre / Hauptamtliche
  - d) Andachten und Gottesdienste
  - e) Konfirmand\*innenarbeit
  - f) Seelsorge
- IV. Ansprechpartner\*innen.

Sofern unter den jeweiligen Bundesländern Vorschriften zitiert werden, stammen diese aus den SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen der jeweiligen Bundesländer.

In **Schleswig-Holstein** gelten ab dem 3. April 2022 die von Bund und Ländern vereinbarten bundesweiten Regelungen zur Eindämmung des Corona-Virus, so in der Landesverordnung Schleswig-Holsteins festgeschrieben. Die Landesregierung sieht keine gesetzliche Grundlage mehr für allgemeine einschränkende Maßnahmen zum Infektionsschutz. Sie appelliert stattdessen an die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger.

## I. Allgemeine Hinweise zu Schnelltests

In **Schleswig-Holstein** können Schnelltests im Rahmen von Landesfördermitteln abgerechnet werden, es stehen von Seiten des Landes aber keine zusätzlichen finanziellen Mittel zur Verfügung. Eltern von Kita-Kindern können in ihren Einrichtungen kostenlose Antigen-Schnelltestsets erhalten, so dass die Eltern ihre Kinder bis zu dreimal die Woche testen können.<sup>2</sup> Bürger-Tests in den Testzentren sind auch weiterhin kostenlos. Für PCR-Tests können Kosten entstehen.<sup>3</sup>

1 Corona-BekämpfVO SH in Kraft ab dem 3. April 2022 [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220329\\_Corona-BekaempfungsVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220329_Corona-BekaempfungsVO.html) abgerufen am 31.3.2022

2 Fachinformationen des Sozialministeriums Schleswig Holstein vom 12.1.2022: <https://www.ljrsh.de/assets/20220112-LJA-Fachinfo-VO-Regelungen-Kita-Ki-und-Juhi.pdf> abgerufen am 31.03.2022

3 Testangebote in Schleswig-Holstein: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Allgemeines/TeststationenKarte/teststationen\\_node.html?lang=de](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Allgemeines/TeststationenKarte/teststationen_node.html?lang=de) , abgerufen am 31.03.2022

## II. Aktuelle staatliche Regelungen sowie Empfehlungen für die einzelnen Bundesländer

In Schleswig-Holstein bestehen keine verpflichtende Regelung für Veranstaltungen und Orte mit Publikumsverkehr, die den Zugang beschränken. Lediglich in Krankenhäusern, Einrichtungen der Pflege, Eingliederungshilfe, in Kitas und im öffentlichen Personen und Nahverkehr gilt die Pflicht einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.<sup>4</sup>

Wir empfehlen, weiterhin bei allen Veranstaltungen die freiwillige Registrierung der Besuchende durch die z.B. über die Corona-Warn-App und Vorkehrungen zu treffen u.a. zu Hygiene, Lüften, Empfehlung ggf. Masken zu tragen und diese weiterhin per Aushang kenntlich zu machen. (§2 und §4 Corona-BekämpfVO)

### a) Gruppenfahrten für junge Menschen

Freizeiten oder Gruppenfahrten mit jungen Menschen und touristische Beherbergungen sind in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern möglich. Es gilt hier immer die Landesregelung des jeweiligen Bundeslandes<sup>5</sup>. Gegebenenfalls kann in Beherbergungsbetrieben ein Hausrecht ausgeübt werden, das besondere Voraussetzungen beinhaltet (wie z.B. Masken tragen oder 2 G Regelungen), die weiter greifen, als die gesetzlichen Verordnungen es verlangen.

Bei internationalen Ferienfreizeiten sind die Regelungen des [Auswärtigen Amtes](#) und der [CoronaEinreiseV](#) zu beachten.

### Regelungen für Schleswig-Holstein

Jugendreisen sind möglich:

- a) **Für alle Freizeiten in Schleswig-Holstein gilt: Es gibt keine Verpflichtung mehr ein Hygienekonzept vorzuhalten. Die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz besteht ebenfalls nicht.** Wir empfehlen jedoch, ein Hygienekonzept zu erarbeiten und in Abstimmung mit Eltern/Erziehungsberechtigten und Teilnehmenden umzusetzen. Wir raten zudem mit den Teilnehmenden/mit den Eltern/Erziehungsberechtigten Bedarfe und Wünsche an Hygienemaßnahmen (Lüften, Mund-Nasen-Schutz, Testen, Abstände) vor Beginn der Reise abzuklären, damit eine vertrauensvolle Teilnahme aller möglich wird. Ein [Musterhygienekonzept](#) findet sich auf den Seiten der Jungen Nordkirche.
- b) Ein ggf. angedachtes Testkonzept auf einer Freizeit sollte vorab an Eltern bzw. Erziehungsberechtigte kommuniziert werden.
- c) Für Verdachtsfälle einer Erkrankung während der Gruppenfahrt sind folgende [Ablaufpläne](#) als Download auf den Seiten der Jungen Nordkirche hilfreich.
- d) Eine Anreise kann in Absprache mit den Anbietern (z.B. Busunternehmen) gemeinsam organisiert werden. Für die Nutzung von Personen-Transporten (individuell organisiert oder mit dem ÖPNV) gilt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.<sup>6</sup>

### b) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen unter 27 Jahren

Die Durchführung von Schulungen oder Seminaren, die in den Bereich der außerschulischen Bildungsarbeit fallen, ist ohne Auflagen möglich.

<sup>4</sup> Corona-BekämpfVO SH in Kraft ab dem 3. April 2022 [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220329\\_Corona-BekaempfungsVO.html#doc4182b6cc-5759-47f4-a19e-18d4a06a2ed2bodyText8](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220329_Corona-BekaempfungsVO.html#doc4182b6cc-5759-47f4-a19e-18d4a06a2ed2bodyText8) abgerufen am 31.3.2022

<sup>5</sup> Grobüberblick der Landesregelungen: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-bundeslaender-1745198>.

<sup>6</sup> Corona-BekämpfVO SH §12 [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220329\\_Corona-BekaempfungsVO.html#doc4182b6cc-5759-47f4-a19e-18d4a06a2ed2bodyText2](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220329_Corona-BekaempfungsVO.html#doc4182b6cc-5759-47f4-a19e-18d4a06a2ed2bodyText2) abgerufen am 31.3.2022

Wir empfehlen mit den Teilnehmenden/ mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten Bedarfe und Wünsche an Hygienemaßnahmen (Lüften, Mund-Nasenschutz, Abstände, Testungen) zu Beginn der Veranstaltung abzuklären oder anzusprechen, damit eine vertrauensvolle Teilnahme aller und die Übernahme von Eigenverantwortung möglich werden kann.

Ein Testen aller Beteiligten (auch Genesene und Geimpfte) vor den Veranstaltungen ist nicht verpflichtend, empfehlen wir aber – vor allem im Hinblick auf einen verantwortungsvollen Umgang mit der Zielgruppe, sowie gesellschaftlicher Fürsorge.

## Regelungen für Schleswig-Holstein

- a) Gruppenangebote und Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, sowie der Kinder- und Jugendarbeit bzw. der Jugendverbandsarbeit können ohne Auflagen angeboten werden.
- b) Hygienemaßnahmen im Innenraum, wie das Bereitstellen einer Möglichkeit der Handdesinfektion, die Reinigung von Oberflächen und regelmäßiges Lüften, sowie der Aushang von QR-Codes zur Kontaktnachverfolgung werden empfohlen, sind aber nicht verpflichtend. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, wenn es z.B. zu Gedränge und erhöhtem Infektionsrisiko kommen kann, wird ebenfalls angeraten.<sup>7</sup>

### c) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen über 27 Jahre / Hauptamtliche

Hier finden sich die entsprechenden Richtlinien in den Handlungsempfehlungen der Nordkirche<sup>8</sup>.

### d) Andachten und Gottesdienste – mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Es gelten die Handlungsempfehlungen der Nordkirche für das kirchliche Leben<sup>9</sup>. Gottesdienste und Andachten können für junge Menschen ein Ort zum „Auftanken“ und Kräfte sammeln sein.

Wir empfehlen Ihnen, dass Sie bei allen Planungen und Entscheidungen junge Menschen miteinbeziehen und gemeinsam überlegen, welche verantwortungsvollen Möglichkeiten und Formen es gibt, um Gottesdienste zu feiern.

Für Kindergottesdienste verweisen wir ebenfalls auf die Handlungsempfehlungen der Nordkirche.

Zusätzlich gibt es Anregungen auf der Website des Kindergottesdienstinstituts der Nordkirche und der EKD:

<https://gottesdienstkultur-nordkirche.de/wer-wir-sind/fachstelle-kindergottesdienst/>  
[www.kindergottesdienst-ekd.de](http://www.kindergottesdienst-ekd.de)

### e) Konfirmand\*innenarbeit

In **Schleswig-Holstein** ist der Unterricht als außerschulisches Bildungsangebot in Präsenzform erlaubt bzw. als Kinder- und Jugendarbeit als Teil der Jugendhilfe ebenfalls erlaubt. Es gelten die in Absatz „b) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen unter 27 Jahren.“ erläuterten Regelungen.

Wir verweisen weiterhin auf die Impulse der Beauftragten für die Arbeit mit Konfirmand\*innen und die Impulse der Beauftragten für Konfi-Arbeit EKD-weit abrufbar unter:

<sup>7</sup> Corona-BekämpfVO SH §2, §3 und §4: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/\\_documents/teaser\\_erlasse.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/_documents/teaser_erlasse.html) abgerufen am 31.3.2022

<sup>8</sup> [https://www.nordkirche.de/fileadmin/user\\_upload/Corona\\_Dokumente\\_und\\_Fotos/Corona\\_November\\_2021/2021.11.24\\_HandlEmpf\\_Corona\\_K1.pdf](https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Corona_Dokumente_und_Fotos/Corona_November_2021/2021.11.24_HandlEmpf_Corona_K1.pdf) abgerufen am 30.11.21

<sup>9</sup> [https://www.nordkirche.de/fileadmin/user\\_upload/Corona\\_Dokumente\\_und\\_Fotos/Corona\\_Maerz\\_2022/2022.03.24\\_HandlEmpf\\_Corona\\_K2.pdf](https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Corona_Dokumente_und_Fotos/Corona_Maerz_2022/2022.03.24_HandlEmpf_Corona_K2.pdf)

<https://pti.nordkirche.de/lernort-gemeinde/arbeit-mit-jugendlichen-konfirmandinnen/konfi-einheiten-in-corona-zeiten.html> oder unter <https://konfi-arbeit.de/>

## f) Seelsorge

Seelsorge ist ein elementares Grundbedürfnis der Menschen und Wesensäußerung der Kirche. Mitarbeitende sind dazu ermutigt, bestehende, aktuell vielfältige Möglichkeiten der seelsorgerlichen Begleitung von jungen Menschen zu nutzen.

Auch steht die Chat-Beratung der Jungen Nordkirche „SchreibenstattSchweigen“ immer montags, mittwochs und freitags jungen Menschen abends zwischen 18 und 20 Uhr zur Verfügung: [www.schreibenstattschweigen.de](http://www.schreibenstattschweigen.de)

## g) Gremien und Beteiligung

Unter den geltenden Bestimmungen sind Präsenzsitzungen für Jugendgremien, die Verantwortung für öffentlich-rechtliche Körperschaften tragen zulässig.

Es wird erwartet, dass die Gremien selbstverantwortlich das Infektionsrisiko minimieren.

Wir empfehlen die üblichen Hygienevorkehrungen in einem Hygienekonzept festzuhalten, regelmäßiges Lüften einzuplanen, die freiwillige Registrierung der Kontaktdaten über einen QR Code der Corona-Warn-App zu ermöglichen. Ebenso raten wir, mit den Teilnehmenden ihre Bedarfe und Wünsche an Hygienemaßnahmen abzustimmen, ggf. freiwillige Selbsttests zu ermöglichen, damit eine vertrauensvolle Teilnahme aller und die Übernahme von Eigenverantwortung möglich werden kann.

Es wird angeraten auch weiterhin zu prüfen, an welcher Stelle auf Video- und Telefonkonferenzformate zurückzugreifen ist und an welchen Stellen präsentische Sitzungen sinnvoll sind. Diesbezüglich müssen Regelungen zu Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodalitäten im Vorhinein abgestimmt werden.

## III. Ansprechpartnerinnen

Pia Kohbrok: Referentin für Jugendpolitik in **Schleswig-Holstein**, Koppelsberg 5, 24306 Plön, Tel +49 4522 507-122, Mobil: +49 170 384 68 25, [pia.kohbrok@junge.nordkirche.de](mailto:pia.kohbrok@junge.nordkirche.de)

Martina Heesch: Referentin für Jugend und Gesellschaftspolitik in der Nordkirche, Koppelsberg 5, 24306 Plön, Tel Büro.: 04522-507106, Mobil: +49 15162301936  
[Martina.Heesch@junge.nordkirche.de](mailto:Martina.Heesch@junge.nordkirche.de)

Laura von Wedemeyer: Referentin für das Projekt „Dich schickt der Himmel“ im Sprengel **Mecklenburg und Pommern**, Grubenstraße 48, 18055 Rostock, Mobil +49 151 51523744;  
[Laura.vonWedemeyer@junge.nordkirche.de](mailto:Laura.vonWedemeyer@junge.nordkirche.de)

Hannah Behringer: Bildungsreferentin der Evangelischen Jugend Hamburg [EJH] und Referentin für Kinder- und Jugendpolitik in **Hamburg**, Königstraße 54, 22767 Hamburg, Mobil +49 151 2625 0124; [Hannah.Behringer@junge.nordkirche.de](mailto:Hannah.Behringer@junge.nordkirche.de)

Pn. Annika Woydack: Landesjugendpastorin in der Jungen Nordkirche, Koppelsberg 5, 24306 Plön, +49 4522 507130, [Annika.Woydack@junge.nordkirche.de](mailto:Annika.Woydack@junge.nordkirche.de)

Pn. Irmela Redhead: Beauftragte für Konfirmand\*innenarbeit, Pädagogisch-Theologisches Institut der Nordkirche, Königstraße 54, 22767 Hamburg, +49 40 30620 1302, +49 175 6250 492, [irmela.redhead@pti.nordkirche.de](mailto:irmela.redhead@pti.nordkirche.de)